



An alle
öffentlichen allgemeinbildenden und
berufsbildenden Schulen im Bereich
der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg

1P

10.09.2020

Rundverfügung 23/2020 Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Anlagen: Formular „Berechtigungsschein“

Sehr geehrte Schulleitungen,

nach Abschluss eines gemeinsamen Vertrages zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) und dem Land Niedersachsen vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) besteht nunmehr für alle Beschäftigten in niedersächsischen allgemein- und berufsbildenden Schulen die Möglichkeit, sich auch ohne konkreten Verdacht (anlassunabhängig) bis zum 11.10.2020 bis zu zweimal freiwillig auf eine Infektion mit dem SARS-CoC-2 testen zu lassen.

Die maximal zwei Tests sind für die berechtigten Personen kostenfrei. Die Arztpraxen rechnen mit der KVN ab.

Voraussetzung für die Durchführung der Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für Landesbedienstete in Schulen (alle Beschäftigten des Landes in niedersächsischen Schulen, verbeamtet oder tarifbeschäftigt) ist, dass Sie als Schulleitung für jeden Berechtigten, der das Testangebot für sich nutzen möchte, beigefügten Berechtigungsschein einmalig ausstellen, auf dem die Legitimierung zur Teilnahme an den Testungen für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bestätigt wird.

Auf dem Berechtigungsschein finden die Berechtigten einen Link (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/aktuell-coronavirus/corona-test/>) auf die Website der Niedersächsischen Landesschulbehörde (Schul-Login ist erforderlich), die eine laufend aktualisierte Liste aller Vertragsärzte enthält, die zu Testungen bereit sind. Mit dem persönlich daraus ausgewählten Vertragsarzt nimmt die berechtigte Person Kontakt auf, um einen Termin zur Testung zu vereinbaren. Zum Testtermin in der Arztpraxis ist zwingend der unterschriebene Berechtigungsschein vorzulegen.

Der Test erfolgt durch einen Abstrich aus dem Mund- und/oder Nasenrachenraum. Das Testergebnis wird der berechtigten Person persönlich übermittelt. Im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt auch eine direkte Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (unter Bezug auf das Infektionsschutzgesetz).

Die angebotenen Testungen auf das Coronavirus sind nur außerhalb der Dienstzeiten möglich, insbesondere liegt keine Dienstreise vor.

Bitte informieren Sie alle Landesbediensteten Ihrer Schule über die Möglichkeit, sich auch ohne konkreten Verdacht (anlassunabhängig) entsprechend der Vorgaben dieser Rundverfügung bis zum 11.10.2020 bis zu zwei Mal freiwillig auf eine Infektion mit dem SARS-CoC-2 testen zu lassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachbereich 1P für das lehrende Personal oder im Fachbereich 1S für das nichtlehrende Personal.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Verfügung ist elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)